

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/11/5 96/21/0496

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.11.1997

### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

### Norm

AVG §58 Abs2;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §54 Abs1;

FrG 1993 §54 Abs3;

SGG §12 Abs1;

SGG §12 Abs2;

SGG §12 Abs3 Z3;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 54 Abs 3 FrG 1993 entbindet die Berufungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache sowie zur ausreichenden Begründung ihres Bescheids. Behauptet der Fremde, wegen eines in Österreich begangenen Delikts (hier: Verbrechen nach SGG) in seiner Heimat (hier: Iran) mit der Todesstrafe bedroht zu sein, muß die Behörde daher ausgehend von dem verurteilenden strafgerichtlichen Urteil Feststellungen dazu treffen, ob dieses Delikt im Heimatstaat des Fremden ebenfalls mit Strafe bedroht ist, gegebenenfalls mit welcher, und ob eine Doppelbestrafung vorgesehen ist. Hat die Behörde nach ihren Feststellungen von der Gefahr einer Doppelbestrafung auszugehen, hat sie sich mit den Behauptungen des Fremden auseinanderzusetzen, auf welche Weise die Justiz seines Heimatstaates ausreichend Unterlagen dafür erlange. (Hier:

Verurteilung des Fremden nach § 12 Abs 1, § 12 Abs 2, § 12 Abs 3 Z 3 SGG.)

## **Schlagworte**

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein Besondere Rechtsgebiete Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1996210496.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at